

Satzung

zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Stadt Traunreut

Vom 14. Mai 2020

Die Stadt Traunreut erlässt auf Grund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 30 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
- a) den Hauptausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - b) den Bauausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - c) den Kulturausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - d) den Ausschuss für Verkehr und Mobilität, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,

- e) den Werkausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - f) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 7 Mitgliedern des Stadtrats.
- (2) Den Vorsitz in den in Abs. 1 Buchst. a bis e genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Stadtratsmitglied. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden (Referenten).
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 80,-- € und ein Sitzungsgeld von je 50,-- € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses. Die in der Lenkungsgruppe Städtebauförderung ehrenamtlich tätigen Gemeindeglieder erhalten ein Sitzungsgeld von je 50,-- € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Lenkungsgruppe. Der ehrenamtliche Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses und die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, denen besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach Abs. 1 Satz 2 übertragen wurden (Referenten), erhalten zusätzlich zur Entschädigung und zum Sitzungsgeld nach Satz 1 eine

monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,-- €; die Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,-- €. Die Entschädigungen nach diesem Absatz werden vierteljährlich nachträglich gezahlt.

- (3) Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags, soweit dieser durch die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses entstanden ist. Selbständig Tätige erhalten alternativ zum Sitzungsgeld nach Abs. 2 Satz 1 eine Pauschalentschädigung von 20,-- € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten alternativ zum Sitzungsgeld nach Abs. 2 Satz 1 eine Pauschalentschädigung in Höhe von 20,-- € je volle Stunde. Entschädigungen nach den Sätzen 2 und 3 werden für die notwendige tatsächliche Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses ohne die Anrechnung von Fahrzeiten und nur innerhalb der üblichen Arbeitszeit, längstens jedoch bis 18.00 Uhr gewährt. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf schriftlichen Antrag gezahlt.
- (4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (5) Die Abs. 2 bis 4 gelten für den Ortssprecher entsprechend.
- (6) Die Abs. 3 und 4 gelten für die in der Lenkungsgruppe Städtebauförderung ehrenamtlich tätigen Gemeindeglieder entsprechend.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister

Der zweite und der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 09.05.2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 05.05.2017, außer Kraft.

Traunreut, den 14.05.2020

STADT TRAUNREUT

Hans-Peter Dangschat
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des „Traunreuter Anzeiger“ vom 16.05.2020 veröffentlicht.

Traunreut, den 19.05.2020

STADT TRAUNREUT

Reinhard Maier
Verwaltungsrat